



STADT ENNIGERLOH

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a (1) BauGB

1. Planungsziele

Im Stadtgebiet Ennigerloh beträgt der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtstromverbrauch gegenwärtig etwa 30 %. Unter Berücksichtigung der im EEG 2023 formulierten energiepolitischen Ziele beabsichtigt die Stadt Ennigerloh zum Gelingen der sog. Energiewende und dem damit einhergehenden Schutz des Klimas beizutragen. In diesem Sinne verfolgt die Kommune mit der vorliegenden Planung das **Ziel**, die Erzeugung regenerativer Energie im Stadtgebiet zu forcieren und an der Stadtgebietsgrenze Ennigerloh/Oelde eine große interkommunale Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Darüber hinaus dient die Planung auch der Versorgungssicherheit im Stadtgebiet mit elektrischer Energie.

Die vorliegende Planung entspricht § 37(1) Nr. 2c EEG 2023¹, wobei hier – nach Auskunft der Flächeneigentümer – eine temporäre Nutzung der Fläche über etwa 30 Jahre angestrebt wird. Anschließend sollen die technischen Anlagen wieder zurückgebaut und die Flächen landwirtschaftlich genutzt werden. Parallel zu der geplanten energetischen Nutzung der Fläche erfolgt eine Nutzung als extensives Grünland mit Schafbeweidung oder Mahd. Die Belange der Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand der Stadt nicht tangiert. Darüber hinaus wird auf den Umweltbericht verwiesen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen der Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB in Verbindung mit § 1(6) Nr. 7 BauGB berücksichtigt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dokumentiert. Dieser wurde den Planunterlagen als Teil II der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ beigefügt.

Neben der Aufnahme der aktuellen Nutzungen wurden in der Umweltprüfung die einschlägigen Grundlagenmaterialien, LANUV-Kartierungen, bodenkundliche Karten etc. ausgewertet sowie eine Messtischblattabfrage (LANUV, Geschützte Arten in NRW) durchgeführt. Auf dieser Basis wurde dann auch der Umweltbericht erstellt. Auf Grundlage der Vorentwürfe des Bebauungsplans und des Umweltberichts sowie der vorliegenden Gutachten zu verschiedenen anlagenbezogenen The-

¹ Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll.

menfeldern wurde die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3(1) BauGB informiert und weitere Abwägungsmaterialien gesammelt.

Unter Berücksichtigung der umfassenden Maßnahmen im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege ist die Planung grundsätzlich umsetzbar. Wie für die einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht dargelegt, ergeben sich durch das planerisch vorbereitete Vorhaben zunächst Beeinträchtigungen der Umwelt durch die dauerhafte Überbauung mit Photovoltaikmodulen und eine (geringfügige) Versiegelung von bislang landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen mit Auswirkungen v. a. auf Menschen, Lebensräume, betroffene Tierarten, Böden sowie auf Funktionen von Boden und Wasserhaushalt. Im Ergebnis sind diese Auswirkungen, unter Berücksichtigung der in der Umweltprüfung erarbeiteten und im Bebauungsplan aufgenommenen Minderungs-, Artenschutz- und Eingrünungsmaßnahmen, aber insgesamt auf das Plangebiet und das enge Umfeld begrenzt und überschaubar.

Bisher liegen keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts in den beteiligten Kommunen vermeidbare Beeinträchtigungen vor. Hierzu wird auf die Bestandsaufnahmen und Maßnahmenempfehlungen im Umweltbericht und auf die Darstellung der Planungsziele und der Planinhalte unter Berücksichtigung der Umweltprüfung in der vorliegenden Begründung verwiesen.

Der **Artenschutzbeitrag** – auf den ausdrücklich verwiesen wird – stellt fest, dass unter Einbeziehung der vor Ort bereits bestehenden Wirkfaktoren sowie der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffenen Festsetzungen und Hinweise nach derzeitigem Kenntnisstand artenschutzrechtliche Restriktionen im Sinne des § 44 BNatSchG im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen ausgeschlossen werden können. Weitere Festsetzungen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes sowie die Umsetzung vorgezogen zu realisierender funktionserhaltender CEF-Maßnahmen sind für die geplante Standortentwicklung nicht erforderlich. Die ökologische Funktion der im Raum nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Zu Details wird ausdrücklich auf den Artenschutzbeitrag verwiesen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden oder kompensiert werden. Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts vermeidbare Beeinträchtigungen.

3. Planverfahren und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

a) Einleitung des Planverfahrens und Beteiligungen gemäß §§ 2(2), 3(1), 4(1) BauGB

Nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr am 29.11.2021 hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 20.12.2021 den **Aufstellungsbeschluss** über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gefasst. Auf die Drucksache Nr. Ö 0204/XVII wird verwiesen.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB** sowie die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB** erfolgte im Zeitraum vom 05.09.2022 bis 07.10.2022. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange äußerten sich zu den Themen bestehende Gehölze/Heckenstrukturen, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Erschließung des Plangebiets, fortschreitende außerlandwirtschaftliche Entwicklung und damit verbundenen Flächenverbrauch, Gewässerrandstreifen, Leitungsinfrastruktur, Maß der baulichen Nutzung / Grundflächenzahl. Den o. g. Themen konnten argumentativ bzw. mit Hilfe von Fachgutachten begegnet werden, die Planunterlagen wurden entsprechend ergänzt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr hat in seiner Sitzung am 05.06.2023 die eingegangenen Stellungnahmen beraten und den Beschluss über die **Durchführung der Veröffentlichung** gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB gefasst. Auf die Drucksache Nr. Ö 0204/XVII N1 wird verwiesen.

b) Veröffentlichung gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ hat im Juli/August 2023 gemäß § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB wurden beteiligt. Im Rahmen der Veröffentlichung sind aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde i. W. auf die Themen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, einzelne textliche Festsetzungen zu Umweltbelangen, fortschreitende außerlandwirtschaftliche Entwicklung und damit verbundenen Flächenverbrauch sowie Waldflächen/Wallhecken hingewiesen.

Die im Rahmen der Veröffentlichung eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr am 16.10.2023 geprüft und beraten. Aufgrund der vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW geäußerten Bedenken wurde die Plankarte dahingehend geändert, dass die Wallhecken im Plangebiet nunmehr als Wald festgesetzt werden. In Bezug auf die Stellungnahme der Untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf wurden verschiedene Anpassungen an den Festsetzungen zum Naturschutz vorgenommen. Im Ergebnis hat der Fachausschuss in obiger Sitzung die **erneute Veröffentlichung gemäß § 4a(3) BauGB** beschlossen (siehe Drucksache Nr. Ö 0204/XVII N2).

c) Erneute Veröffentlichung gemäß § 4a(3) BauGB i. V. m. §§ 3(2) und 4(2) BauGB

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ hat vom 06.11.2023 bis zum 20.11. 2023 gemäß § 4a(3) BauGB i. V. m. § 3(2) BauGB erneut öffentlich ausgelegen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4a(3) BauGB i. V. m. § 4(2) BauGB erneut beteiligt. Im Rahmen der erneuten Veröffentlichung sind aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde i. W. auf die Themen Gewässerschutz/Gewässerrandstreifen, fortschreitende außerlandwirtschaftliche Entwicklung und damit verbundenen Flächenverbrauch, Sicherheit und Leichtigkeit des Bahnbetriebs sowie Ausschluss von Stacheldraht im Kronenbereich der Einzäunung hingewiesen.

d) Planentscheidung

Über die eingegangenen Anregungen sowie das Planverfahren insgesamt hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2023 – nach Vorberatung durch den Fachausschuss am 04.12.2023 – abschließend beraten und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ als **Satzung** beschlossen (siehe Drucksache Nr. Ö 0205/XVII N3). Die dem Satzungsbeschluss zu Grunde liegenden Planungsziele können mit dem Planverfahren umgesetzt werden. Zur Abwägung

wird über die Begründung hinaus auf die Beschlussvorlagen zu den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr und des Rats der Stadt Ennigerloh zum Beschluss über die erneute Veröffentlichung und zum Satzungsbeschluss verwiesen.

Vor dem Hintergrund zunehmender Wetterextreme (Hitzeperioden, lokale Starkregenereignisse etc.) macht sich der Klimawandel auch in Deutschland deutlich bemerkbar. Die bundes- und landespolitischen Bemühungen zielen auf eine deutliche Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe und des damit verbundenen CO₂-Ausstoßes ab, die durch alternative Energien, i. W. Photovoltaik, Windenergie und Biogas ersetzt werden sollen.

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sowie der aktuellen politischen Lage verfolgt die Stadt Ennigerloh mit der vorliegenden Planung das Ziel, die umweltschonende Energiegewinnung in Stadtgebiet weiter voranzutreiben und somit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dieses Ziel kann nur durch den deutlichen Ausbau regenerativer Energieträger, wie auch der Photovoltaik, erreicht werden.

Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rats der Stadt Ennigerloh und seiner Fachausschüsse wird verwiesen.

Ennigerloh, im Dezember 2023